

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0388/2001

7. November 2001

BERICHT

über die Mitteilung der Kommission: Beseitigung der steuerlichen Hemmnisse
für die grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung
(KOM(2001)214 – C5-0533/2001 – 2001/2212(COS))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatterin: Ieke van den Burg

INHALT

| | Seite |
|--|--------------|
| GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE | 4 |
| ENTSCHLIESSUNGSSANTRAG | 5 |
| BEGRÜNDUNG | 11 |
| STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN..... | 16 |
| STELLUNGNAHME DES PETITIONSAUSSCHUSSES | 20 |

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 19. April 2001 übermittelte die Kommission dem Europäischen Parlament ihre Mitteilung: Beseitigung der steuerlichen Hemmnisse für die grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung (KOM(2001)214 – 2001/2212(COS)).

In der Sitzung vom 12. November 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diese Mitteilung an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung als federführenden Ausschuss sowie an den für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt, den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten und den Petitionsausschuss als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat (C5-0533/2001).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung benannte bereits in seiner Sitzung vom 6. November 2000 Ieke van den Burg als Berichterstatterin.

Der Ausschuss prüfte die Mitteilung der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 10. Juli 2001, 12. September 2001, 9. Oktober 2001 und 6. November 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entschließungsantrag mit 24 Stimmen bei 1 Gegenstimme an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Philippe A.R. Herzog, amtierender Vorsitzender; Ieke van den Burg, Berichterstatterin; Generoso Andria, Richard A. Balfe, Luis Berenguer Fuster, Hans Udo Bullmann, Ozan Ceyhun (in Vertretung von Bernhard Rapkay gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Harald Ettl (in Vertretung von Robert Goebbels), Jonathan Evans, Lisbeth Grönfeldt Bergman, Christopher Huhne, Othmar Karas, Giorgos Katiforis, Christoph Werner Konrad, Wilfried Kuckelkorn (in Vertretung von Christa Randzio-Plath), Astrid Lulling, Ioannis Marinos, Simon Francis Murphy, Fernando Pérez Royo, Alexander Radwan, Peter William Skinner, Charles Tannock, Bruno Trentin, Theresa Villiers und Karl von Wogau.

Die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Petitionsausschusses sind diesem Bericht beigefügt. Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt beschloss am 26. Juni 2001 keine Stellungnahme abzugeben, und der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten beschloss am 13. September 2001 keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 7. November 2001 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

ENTSCHLIESSUNGSSANTRAG

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission: Beseitigung der steuerlichen Hemmnisse für die grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung (KOM(2001)214 – C5-0533/2001 – 2001/2212(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2001)214 – C5-0533/2001),
- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie über die Tätigkeiten von Einrichtungen zur betrieblichen Altersversorgung (KOM(2000)507)¹ und der Entschließung des Parlaments² vom 4. Juli 2001,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über die Entwicklung des Sozialschutzes in Langzeitperspektive: zukunftssichere Renten (KOM(2000)622);
- in Kenntnis des Grünbuchs „Zusätzliche Altersversorgung im Binnenmarkt“ (KOM(1997)283),
- in Kenntnis der „Ageing Working Papers“ der OECD: Maintaining prosperity in an ageing society (Studie der OECD über die Auswirkungen der steigenden Lebenserwartung auf die Politik),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Europäischen Räte von Stockholm und Göteborg,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Nizza,
- unter Hinweis auf die wachsende Zahl von Petitionen an das Parlament zu dem Problem der steuerlichen Hemmnisse für die grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung;
- gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Petitionsausschusses (A5-0388/2001),

¹ ABl. C 96 E vom 17.3.2001, S. 136

² ABl. C ... (noch nicht veröffentlicht)

- A. in der Erwägung, dass eine gute Altersversorgung für das Wohlergehen und den Wohlstand der Bevölkerung der Mitgliedsstaaten von wesentlicher Bedeutung ist; dass die betriebliche Altersversorgung in diesem Zusammenhang eine immer wichtigere Rolle übernehmen wird; dass die grenzüberschreitende Mobilität auf dem Arbeitsmarkt nicht durch steuerliche Hemmnisse bezüglich der Bildung von Versorgungsrückstellungen sowie der Verwaltung und Auszahlung betrieblicher Altersversorgungen beeinträchtigt werden darf; dass deshalb die Koordinierung der Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung in den Mitgliedsstaaten von größter Bedeutung ist,
- B. in der Überzeugung, dass die Diskussion über die Zukunft der Altersversorgung in der Europäischen Union nicht auf die Finanzierbarkeit und Übertragbarkeit von erworbenen Ansprüchen beschränkt werden darf und fordert daher nachdrücklich eine umfassende Diskussion über die Zukunft der Altersversorgungssysteme in der Europäischen Union, wobei vom sozialen Auftrag der Altersversorgungssysteme ausgegangen wird; ist jedoch der Auffassung, dass die erschwerte Durchsetzung nationaler steuerrechtlicher Vorschriften im Binnenmarkt keineswegs die Abschottung der nationalen Märkte der betrieblichen Altersversorgung rechtfertigt; ist der Meinung, dass die Einhaltung der nationalen Steuerbestimmungen, auf die die Mitgliedstaaten zu Recht großen Wert legen, bei der grenzüberschreitenden Altersversorgung mit der Öffnung des Marktes im Sektor der zweiten Säule in Einklang gebracht werden sollte,
- C. in der Erwägung, dass die Koordinierung der Besteuerung von betrieblicher Altersvorsorge auch allgemein zu einer besseren Vergleichbarkeit der Rentensysteme führen wird,
- D. in der Erwägung, dass durch die Koordinierung der Systeme der betrieblichen Altersversorgung die Mobilität auf dem Arbeitsmarkt und damit die Beschäftigung erhöht wird,
- E. in der Erwägung, dass die Unterschiedlichkeit der Steuersysteme für die betriebliche Altersversorgung in den Mitgliedstaaten zu Fällen von Doppelbesteuerung führt, die der europäische Bürger als eine Ungerechtigkeit und als einen Verstoß gegen die Grundrechte und Freiheiten empfindet, die die Union ihm garantiert,
- F. in der Erwägung, dass durch ein Arbeiten im Rahmen der wirtschaftspolitischen Grundzüge die Auswirkungen der Rentensysteme auf die Staatshaushalte eine immer wichtigere Rolle spielen; dass Inhalt, Qualität und Gestaltung der Altersversorgungssysteme sowie die Besteuerung in die Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten fällt, und dass die Harmonisierung der Besteuerung der Altersversorgung durch europäische Rechtsvorschriften angesichts der Erfordernis der Einstimmigkeit bei Beschlüssen im Bereich des Steuerrechts nur sehr schwer zu verwirklichen ist; dass deshalb ein effizientes und transparentes Koordinierungsverfahren entwickelt werden muss, das einen Beitrag zur Beseitigung steuerlicher Hemmnisse und zu einer besseren Abstimmung leisten kann,

- G. in der Erwägung, dass steuerliche Anreize durch steuerfreie Versorgungsbeiträge die Bildung von Versorgungsrückstellungen fördern wird; dass die Besteuerung der Versorgungsleistungen künftig zu höheren Steuereinnahmen führen wird, wenn die Zahl der Rentner steigt und die Inanspruchnahme der insgesamt verfügbaren Mittel durch diese Gruppe größer sein wird als jetzt; und dass die meisten Mitgliedstaaten bei der Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung bereits jetzt nach dem sogenannten EET-System verfahren,
- H. in der Erwägung, dass bilaterale oder multilaterale Verträge über Besteuerung und Steuereinnahme, wie sie von der Kommission vorgeschlagen und im Rahmen der OECD gefördert werden, ein wichtiges Mittel sind, dass jedoch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen mehreren Mitgliedstaaten im Rahmen der durch die Vertragsänderungen von Nizza gebotenen Möglichkeiten eine größere Klarheit und Transparenz ermöglichen,
- I. in der Erwägung, dass die steuerliche Behandlung von Renten auch weitreichende Auswirkungen auf andere Rechtsbereiche (Sozial-, Arbeits-, Vertrags-, Aufsichtsrecht, Durchsetzbarkeit von verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Titeln) hat und dass eine uneingeschränkte Abzugsfähigkeit von Leistungen an ausländische Pensionskassen für alle Arbeitnehmer einer bedingungslosen Anerkennung der ausländischen Bestimmungen in den oben angeführten Bereichen gleichkommt und diese Fragen ebenfalls in das Verfahren einer offenen Koordinierung einbezogen werden sollten,
- J. in der Erwägung, dass der automatische und vollständige Austausch der erforderlichen Informationen bei der Besteuerung im Interesse aller Mitgliedstaaten ist, und dass die gegenseitige Amtshilfe bei der Einnahme dieser Steuern eine logische Ergänzung darstellt; dass gemäß den Artikeln 1, 3 und 9 der Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe ein automatischer Auskunfts austausch ohne zusätzliche rechtliche Maßnahmen stattfinden kann,
- K. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten Wanderarbeitnehmern in Übereinstimmung mit den europäischen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung der Analyse der Kommission betreffend die Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften gestatten müssen, weiterhin ihrem alten Altersversorgungssystem angeschlossen zu bleiben,
- L. in der Erwägung, dass die Ablehnung eines Staates, der nach dem EET- oder dem ETT-System verfährt, Steuerentlastung zu gewähren für die Beiträge eines Arbeitnehmers an ein ausländisches Altersversorgungssystem, gegen EG - Recht verstößt und ein schwerwiegender Hindernis für die grenzüberschreitende Mobilität auf dem Arbeitsmarkt darstellt; dass der europäische Gerichtshof eine solche Diskriminierung ablehnt; und dass die Kommission zu Recht ein Vertragsverletzungsverfahren in Erwägung zieht,

- M. in der Erwägung, dass die Übertragung von angesammeltem Kapital mit dem Ziel, die Bildung von Versorgungsrückstellungen für Wanderarbeitnehmer im Niederlassungsland möglichst uneingeschränkt weiter zu gewährleisten, in den Mitgliedstaaten nicht auf unangemessen hohe steuerliche Hemmnisse stoßen darf; dass die Mitgliedstaaten gleichzeitig das Recht haben, im Hinblick auf die Übertragung von angesammeltem Kapital bestimmte Anforderungen zu stellen, um einen Verstoß gegen die Vorschriften und Steuerflucht zu vermeiden,
 - N. in der Erwägung, dass der Vorschlag für die Einrichtung europaweiter Rentenfonds Unterstützung verdient, jedoch lediglich verwaltungstechnische Hemmnisse beseitigen kann, was die Kommission und die Mitgliedstaaten nicht von der Verpflichtung entbindet, auch die materiellen Probleme anzugehen,
 - O. in der Erwägung, dass ein intensiver Dialog mit den Sozialpartnern und anderen Akteuren im Bereich der Altersversorgung notwendig ist, angesichts der Bedeutung der Steuerproblematik für Inhalt und Gestaltung der betrieblichen Altersversorgung, für die sie verantwortlich sind und die sie verwalten,
1. begrüßt die Mitteilung der Kommission als ersten Schritt auf dem Weg zu einem Binnenmarkt, der frei von steuerlichen Hemmnissen bezüglich des Aufbaus, der Verwaltung und der Auszahlung von betrieblichen Altersversorgungen ist;
 2. nimmt zur Kenntnis, dass es wegen des Erfordernisses der Einstimmigkeit bei Beschlüssen auf dem Gebiet des Steuerrechts schwierig ist, rasch wirksame gesetzliche Maßnahmen auf europäischer Ebene durchzusetzen;
 3. stimmt der Analyse der Kommission zu, wonach die Mitgliedstaaten bei der Mitgliedschaft in Altersversorgungssystemen in grenzüberschreitenden Fällen manchmal gegen EG - Recht verstoßen; fordert die Kommission auf, rasch Vertragsverletzungsverfahren auf der Grundlage von Artikel 226 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften immer dann einzuleiten, wenn eine Diskriminierung bei der Besteuerung der Leistungen der grenzüberschreitenden Altersversorgung vorliegt, und bereits andere Maßnahmen vorzubereiten, darunter legislative Maßnahmen, wenn unzureichende Fortschritte zu verzeichnen sind;
 4. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament einen Prozesses der offenen Koordinierung bei der Besteuerung von Betriebsrenten zur Abschaffung einer Doppel- oder Nichtbesteuerung und zur weitestgehenden Anwendung des EET-Prinzips einzuleiten, indem Zielsetzungen, Benchmarks und Berichterstattungs- und Bewertungsverfahren entsprechend den Vereinbarungen entwickelt werden, die auf den Europäischen Räten von Stockholm und Göteborg im Hinblick auf die politischen Maßnahmen bezüglich der steigenden Lebenserwartung der Bevölkerung und der Mobilität auf dem Arbeitsmarkt erzielt wurden; diese Koordinierung könnte folgende Bereiche umfassen:

- * das Besteuerungssystem;
 - * Umfang der Besteuerung und gegebenenfalls Vereinbarung einer Bandbreite für den Umfang der Besteuerung von Versorgungsleistungen;
 - * Voraussetzungen für die Gewährung von Steuervergünstigungen;
 - * gegenseitige Verrechnung zwischen den Mitgliedstaaten bei Wanderarbeiternehmern;
 - * Übergangsmaßnahmen;
 - * den sog. Europa-Test zur Überprüfung von einzelstaatlichen Regelungen mit grenzübergreifenden Auswirkungen;
5. fordert die Mitgliedstaaten, die nicht nach dem EET-System verfahren, auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um das EET-System für betriebliche Altersversorgungssysteme einzuführen, um die Konvergenz zu fördern, die Möglichkeiten steuerrechtlich unerwünschten Verhaltens zu verringern, Doppelbesteuerung zu vermeiden und Hindernisse für die Freizügigkeit zu beseitigen;
 6. fordert die Mitgliedstaaten, die nach dem EET- oder ETT-System verfahren, auf, es nicht auf ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof ankommen zu lassen, sondern Wanderarbeitnehmern Abzugsfähigkeit für Versorgungsbeiträge für eine Altersversorgung zuzugestehen, die sie bereits vor ihrer Zuwanderung entrichtet hatten, und ortsansässigen Arbeitnehmern Abzüge für Beiträge zuzugestehen, die in vergleichbare Altersversorgungssysteme in anderen Mitgliedstaaten eingezahlt wurden, wobei die Forderungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind;
 7. fordert die Kommission und den entsprechenden Ausschuss im Zusammenhang mit der Richtlinie über gegenseitige Amtshilfe auf, den Vorschlag betreffend den automatischen Informationsaustausch so bald wie möglich konkret umzusetzen;
 8. fordert die Mitgliedstaaten auf, zusätzlich zu bilateralen und multilateralen Übereinkommen über die Vermeidung der Doppel- bzw. Nicht-Besteuerung der Altersversorgung einen Prozess der verstärkten Zusammenarbeit, der durch die Vertragsänderungen in Nizza möglich gemacht wurde, in Erwägung zu ziehen, und fordert die Kommission auf, vorbereitend tätig zu werden, um die entsprechenden Möglichkeiten zu prüfen;
 9. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedsstaaten auf, rasch Fortschritte bei der Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung betrieblicher Altersversorgungssysteme zu erzielen und den 31. Dezember 2003 als vorgeschlagene Frist für ihre Umsetzung zu bestätigen; die gegenseitige Anerkennung von betrieblichen Altersversorgungssystemen stellt dabei einen wichtigen Beitrag zu effektiven Steuerkoordinierungsmaßnahmen dar;
 10. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Einschätzung der Möglichkeiten für eine Koordinierung ihrer Steuerpolitik im Bereich der betrieblichen Altersversorgung Fortschritte zu machen, wenn auch derzeit die besonderen Bedingungen der Mitgliedstaaten für die Gewährung von Steuervergünstigungen für Arbeitnehmer, die nicht Wanderarbeitnehmer sind, weiterhin beachtet werden sollten;
 11. fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und dem Rentenforum

eine angemessene Lösung zur Beseitigung der steuerlichen Hemmnisse bei der Übertragung von angesammeltem Kapital auf Rentenfonds innerhalb und außerhalb des Mitgliedstaats zu finden, die die Aufrechterhaltung der Rentenansprüche mit einer größeren Mobilität auf dem Arbeitsmarkt kombiniert;

12. unterstützt den Vorschlag für europaweite Versorgungseinrichtungen, wie er in der Mitteilung der Kommission dargelegt wird; fordert die Unternehmen, die europaweite Rentenfonds gründen wollen, auf, entsprechende Initiativen einzuleiten und fordert die Mitgliedstaaten auf, dies in anderen Unternehmen und Sektoren zu erleichtern und zu stimulieren; fordert die Kommission auf, die besondere Situation der Wanderarbeiternehmer im Rahmen dieses Vorschlags zu berücksichtigen; fordert ferner ein Statut für einen für Wanderarbeitnehmer und Grenzgänger einzurichtenden Pensionsfonds;
13. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Wanderarbeitnehmern und Grenzgängern leichteren Zugang zu Informationen über die Vor- und Nachteile einer grenzüberschreitenden Altersversorgung zu verschaffen, um es ihnen zu ermöglichen, sich besser der Rechte bewußt zu werden, die ihnen zustehen, aber auch der Schwierigkeiten, auf die sie immer noch bei der steuerlichen Behandlung der grenzüberschreitenden betrieblichen Altersversorgung stoßen können; ist der Auffassung, dass solche Informationen u.a. im Rahmen von EURES angeboten werden sollten; fordert, das EURES-Netz zu verstärken, um diese Aufgaben besser bewältigen zu können;
14. fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Rahmen des europäischen Sondergipfels in Barcelona im nächsten Frühjahr einen Aktionsplan zur Koordinierung der Besteuerung der Altersversorgung vorzulegen, der den Plänen Rechnung trägt, die auf dem Europäischen Rat von Laeken vorbereitet werden;
15. schlägt der Kommission vor, eine „Anzeigetafel“ einzurichten, die regelmäßig aktualisiert wird, um die Fortschritte im Hinblick auf den automatischen Datenaustausch zu messen, sowie die Unterstützung bei der Einnahme und der gegenseitige Anerkennung und Überwachung;
16. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

1. Einleitung

Die Altersversorgung ist in der EU ein wichtiges Thema. Teil der ausführlichen Behandlung der Rentenfrage ist auch die Besteuerung. Durch das Zusammenfügen dieser beiden Aspekte entsteht eine komplizierte Diskussion. Nicht nur weil die Mitgliedstaaten ihre eigenen Ansichten über die Einrichtung einer guten Altersversorgung haben, sondern auch, weil die Mitgliedstaaten unterschiedliche Steuersysteme handhaben.

Hintergrund

Im Hinblick auf eine bessere Übersicht werden die Altersversorgungssysteme in drei Säulen unterteilt. Zur ersten Säule gehören die gesetzlichen Rentensysteme, die im Allgemeinen durch eine Pflichtmitgliedschaft gekennzeichnet sind.

Der zweiten Säule sind Rentensysteme zuzuordnen, die im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis oder einem Beruf stehen und die durch Verträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingerichtet werden; es kann Pflichtmitgliedschaft bestehen.

Zur dritten Säule gehören freiwillige, private Investitionen für die Altersversorgung.

Die steigende Lebenserwartung und die zunehmende Alterung der Bevölkerung stellen die Mitgliedstaaten vor einer Herausforderung. Obwohl Zeitraum und Umfang des Problems je nach Mitgliedstaat unterschiedlich sind wird die Höchstzahl der Rentner voraussichtlich zwischen 2030 und 2040 erreicht. Obwohl die zweite Säule in den Mitgliedstaaten unterschiedlich entwickelt ist, wird diese im Zusammenhang mit der steigenden Lebenserwartung zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Ein wichtiger Aspekt der Altersversorgung ist die Besteuerung. Auch diese ist je nach Mitgliedstaat unterschiedlich; die meisten Mitgliedstaaten fördern jedoch die Bildung von Versorgungsrückstellungen. Diese Maßnahmen sind oft integraler Bestandteil des Steuersystems und stehen in engem Zusammenhang mit den Systemen der sozialen Sicherheit.

Angesichts der zunehmenden Mobilität auf dem Arbeitsmarkt wird die Bildung von Versorgungsrückstellungen in der EU immer öfter in mehr als einem Land erfolgen. Nicht nur die sich ändernde Arbeitskultur ist hierfür die Ursache, sondern auch die immer weniger ortsgebundene berufliche Tätigkeit. Die mangelhafte Abstimmung der Altersversorgungssysteme in den Mitgliedstaaten und die unterschiedliche Besteuerung der Bildung von Versorgungsrückstellungen stellen offenbar eine hohe Schwelle dar, die die Arbeitnehmer davon abhält, eine Stelle in einem anderen Land anzunehmen.

Wenn man den betrieblichen Altersversorgungssystemen bei der Lösung der künftigen Probleme im Zusammenhang mit der steigenden Lebenserwartung eine wichtige Rolle beimisst, kann man diese nicht unabhängig von der Besteuerung und somit von den internationalen Hemmnissen betrachten.

Für die meisten Steuervorschriften ist auf EU-Ebene die Einstimmigkeit erforderlich. Dies gilt

auch für Steuervorschriften in Bezug auf die Altersversorgung. Die Harmonisierung wird daher auf diesem Wege sehr schwer zu verwirklichen sein.

Die Mitgliedstaaten fördern die betriebliche Altersversorgung, da diese eine Form der künftigen Einnahmeregelung mit kollektivem Charakter ist. Dies ist nicht der Fall bei Regelungen im Rahmen der dritten Säule, die sich kaum von üblichen Investitionsprodukten unterscheiden. Deswegen unterscheiden die Mitgliedstaaten oft bei der Besteuerung und stellen dabei Bedingungen im Hinblick auf Inhalt und Qualität der Regelungen. Auch diese Anforderungen sind jedoch oft sehr unterschiedlich. Aspekte, die je nach Mitgliedstaat unterschiedlich sein können, sind u.a.: Rückkauf der Renten, Versorgungsniveau, Rentenalter, Kreis der Bezugsberechtigten und Aufsicht.

Da die Anforderungen je nach Mitgliedstaat oft sehr unterschiedlich sind, können bei der gegenseitigen Anerkennung Probleme auftreten. So ist zum Beispiel möglich, dass eine betriebliche Altersversorgung in einem Mitgliedstaat die Voraussetzungen erfüllt, dies in einem anderen Mitgliedstaat jedoch nicht der Fall ist.

2. Offene Koordinierung und Fortschritte

Da der oben erwähnte rechtliche Weg ein mühsamer Weg ist, müssen die Mitgliedstaaten im Rahmen einer offenen Koordinierung Lösungen anstreben. Eine offene Koordinierung in diesem Sinne bedeutet, dass gemeinsam vereinbarte Zielsetzungen festgelegt werden und die Mitgliedstaaten die bewährten Praktiken austauschen, wobei Indikatoren und Benchmarks entwickelt und jährliche Fortschrittsberichte vereinbart werden. Dabei müssen insbesondere folgende Zielsetzungen ausgearbeitet werden:

- A. Einführung eines EET-Systems in allen Mitgliedstaaten (siehe weiter unten), Koordinierung in den Bereichen Art und Höhe der Besteuerung und gegebenenfalls gegenseitige Verrechnung und Übergangsmaßnahmen;
- B. gegenseitige Anerkennung der betrieblichen Altersversorgungssysteme und der entsprechenden aufsichtsrechtlichen Regelung, einschließlich Abstimmung der Voraussetzungen für Steuererleichterungen;
- C. EDV-gestützter Datenaustausch und Unterstützung bei der Einziehung;
- D. Abzugsfähigkeit bei Mitgliedschaft in einem Altersversorgungssystem in grenzüberschreitenden Fällen und Bedingungen in diesem Zusammenhang;
- E. Beseitigung steuerlicher Hemmnisse für die Übertragung von angesammeltem Kapital.

Die Kommission müsste eine Analyse über die bilateralen und multilateralen Vereinbarungen über Doppel- bzw. Nicht-Besteuerung und über den Stand der Diskussion im Rahmen der OECD durchführen. Dies könnte die vorbereitende Arbeit für einen eventuellen Prozess der intensivierten Zusammenarbeit zwischen mehreren Mitgliedstaaten sein, die durch die Vertragsänderungen von Nizza ermöglicht wurde. Dazu müsste die Kommission einen Vorschlag ausarbeiten, der in Zusammenarbeit mit dem Rat und dem Europäischen Parlament näher erörtert und beschlossen werden kann.

Die Kommission müsste auf der Grundlage der Empfehlungen dieses Berichts einen Aktionsplan für den Europäischen Rat in Barcelona im Frühjahr 2002 vorbereiten, der den Plänen Rechnung trägt, die dort vorgelegt werden und die jetzt für den Europäischen Rat von Laeken unter belgischem Vorsitz vorbereitet werden.

Die Kommission muss dafür Sorge tragen, dass bei der Verwirklichung der Zielsetzungen u.a. im Hinblick auf den automatischen Informationsaustausch, die Unterstützung bei der Einziehung und die gegenseitige Anerkennung und Aufsicht entsprechende Fortschritte erzielt werden, durch die Entwicklung einer „Anzeigetafel“, die jährlich aktualisiert wird.

3. EET und TEE

Um die Besteuerung in Bezug auf die zweite Säule der Altersversorgung zu erläutern, wird das stilisierte EET/TEE-System verwendet. Dies ist eine sehr vereinfachte Methode, im Hinblick auf die Deutlichkeit jedoch notwendig. In der Union gibt es zur Zeit drei verschiedene Arten: das ETT-, das EET- und das TEE-System. Da es sich bei dem ETT-System um eine Variante des EET-Systems handelt, wird nachstehend nur noch auf das EET-System und das TEE-System eingegangen. Das bedeutet im Übrigen nicht, dass das ETT-System keine spezifischen Probleme aufweist.

EET

Das EET-System ist das in der EU am häufigsten angewandte System. Das System bietet steuerliche Anreize, um eine Altersversorgung aufzubauen; durch Steuererleichterungen werden die Arbeitnehmer dazu aufgefordert, einen Teil ihrer Einkommen beiseitezustellen. Durch die Gewährung dieser Erleichterungen bei der Bildung von Versorgungsrückstellungen setzen die Behörden ihre Steuereinnahmen aus: sie reservieren einen Teil der Steuereinnahmen. Ein Vorteil für den Arbeitnehmer ist, dass die Besteuerung bei der Auszahlung erfolgt, also aus den Einnahmen bezahlt werden kann. Auf internationaler Ebene hat das EET-System den Nachteil, dass die Steuerfreiheit, die während der Phase der Bildung von Versorgungsrückstellungen gewährt wird, durch eine vom selben Staat erhobene Steuer zum Zeitpunkt der Auszahlung kompensiert werden muss.

TEE

Das TEE-System wird in zwei Ländern angewandt. Es ist dadurch gekennzeichnet, dass alle Einnahmen besteuert werden, unabhängig davon, ob sie verfügbar sind oder nicht. Auf internationaler Ebene stellt sich das Problem der Besteuerung als Kompensation für die Befreiung nicht, da die Besteuerung zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Anspruch entsteht.

Im Rahmen des TEE-Systems besteuern die Behörden den Anspruch und nehmen daher höhere Steuereinnahmen ein zu Lasten höherer Steuereinnahmen zu einem späteren Zeitpunkt. Die Bildung von Versorgungsrückstellungen wird durch das TEE- System für Arbeitnehmer nicht besonders gefördert.

Es wurde behauptet, dass das EET- und das Tee-System im Wesentlichen gleich sind, wenn das endgültige Ergebnis EET oder TEE ist. Dabei wird jedoch der Unterschied der beiden Systeme auf internationaler Ebene und im Hinblick auf die Auswirkungen nicht berücksichtigt. Obwohl ein universales Tee-System Probleme auf internationaler Ebene im Hinblick auf die Korrespondenz zwischen gewährten Steuererleichterungen einerseits und Besteuerung andererseits lösen könnte, ist dieses System mit schwerwiegenden Problemen behaftet. Ein Problem, dass nicht grundsätzlich theoretischer, sondern eher praktischer Art ist, ist die Tatsache, dass bereits 14 der 15 Länder nach dem EET/TEE-System verfahren und nur Deutschland und Luxemburg nach dem TEE-System. Es wäre einfacher, wenn zwei Länder zu einem EET-System übergehen würden, als wenn 14 Länder sich auf ein Tee-System umstellen würden. Zusätzlich bietet das EET-System die weiter obengenannten Vorteile einer Aussetzung der Steuereinnahmen, der Gewährung steuerlicher Anreize, um für das Alter zu sparen, sowie den Vorteil, dass die Steuern aus den verfügbaren Mitteln bezahlt werden können.

Die Berichterstatterin stimmt der Anmerkung der Kommission, dass der Übergang zu einem EET-System nicht alle Probleme löst, zu. Wenn jedoch alle Mitgliedstaaten zu einem EET-System übergehen, wird steuerlich begründetes Fluchtverhalten weniger häufig sein; es ist ja dann für den Steuerpflichtigen nicht länger möglich, Steuerforderungen vollständig zu vermeiden.

Da der Übergang von einem TEE-System zu einem ETT-System Zeit in Anspruch nehmen wird, ist es notwendig, nach kurzfristigen Lösungen zu suchen. Eine Lösung, die sich anbietet, ist der von der Kommission erwähnte Vertrag zwischen den Niederlanden und Portugal. Der Nachteil dieser Lösung ist, dass die Verträge erneut ausgehandelt werden müssen, und dass die Verhandlungspartner Bereitwilligkeit zeigen müssen. Die Kommission muss in diesem Zusammenhang die Koordinierung übernehmen.

4. Informationsaustausch

Um kurzfristig Fortschritte erzielen zu können, ist es notwendig, dass die Mitgliedstaaten die Informationen erteilen, die notwendig sind, um Steuerforderungen beitreiben zu können. Die Kommission legt einen Vorschlag vor, um zu einem automatischen Informationsaustausch zu gelangen auf der Grundlage von Art. 3 und Art. 1 Absatz 1 der Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe. Dieser Vorschlag müsste in einem Ausschuss erörtert werden, der gemäß Art. 9 Absatz 1 dieser Richtlinie eingesetzt wird. Die Mitgliedstaaten haben nicht mitgeteilt, dass die Einführung eines solchen Informationsaustausches nicht möglich wäre. Hierzu sind keine weiteren Rechtsvorschriften erforderlich; daher scheint einer raschen Einführung nichts im Wege zu stehen. Gegenseitige Amtshilfe bei der Einziehung ist eine logische Ergänzung der Informationsvermittlung für die Durchsetzung einer Steuerforderung.

5. Vertragverletzungsverfahren

Die Kommission versucht auf umständliche Weise, nachzuweisen, dass es bereits auf der Grundlage des geltenden EU-Rechts keinen Grund gibt, die Abzugsfähigkeit (für die EET-Staaten) bei Mitgliedschaft in einem Rentenfonds in einem anderen Mitgliedstaat abzulehnen. Die Kommission geht dabei ausführlich auf Urteile des Gerichtshofs ein und erklärt, dass die

Ablehnung der Abzugsfähigkeit für Länder, die nach einem EET- oder ETT-System verfahren, nicht gerechtfertigt ist. Die Berichterstatterin stimmt dieser Schlussfolgerung zu; die Kommission schlägt jedoch keinen Zeitraum dafür vor, wann sie beabsichtigt, die Abschaffung dieser unangemessenen Maßnahmen einzuleiten. Die Kommission muss hier Klarheit schaffen.

Wenn im Rahmen des Gerichtshofs gegen solche unangemessenen Maßnahmen vorgegangen wird, wird es lediglich eine negative Integration geben. Der Gerichtshof wird unangemessene Maßnahmen untersagen, es ist jedoch nicht ihre Aufgabe, andere Maßnahmen vorzuschlagen. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen einer offenen Koordinierung eine Lösung finden.

6. Gegenseitige Anerkennung

In einem gemeinsamen Markt dürfen keine Unterschiede auf der Grundlage des Standortes bzw. Wohnsitzes gemacht werden. Die Mitgliedstaaten müssen daher die einzelnen Altersversorgungssysteme im Rahmen der zweiten Säule anerkennen, wenn diese Altersversorgungssysteme in ihrer Art und Absicht mit dem System des jeweiligen Mitgliedstaaten vergleichbar sind. In diesem Sinne müssen die Mitgliedstaaten steuerliche Hemmnisse, die die internationale (und nationale) Übertragung von angesammeltem Kapital verhindern, beseitigen. Dies unter Berücksichtigung der spezifischen Forderungen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der zweiten Säule stellen sowie angesichts des Rechts der Mitgliedstaaten, Missbrauch der Vorschriften und Steuerflucht zu verhindern

7. Europaweite Altersversorgungssysteme

Der Vorschlag der Wirtschaft, eine europaweite Altersversorgung einzuführen, würde nur für eine sehr geringe Zahl von Arbeitnehmern in der EU eine Lösung darstellen. Es führt dazu, dass lediglich verwaltungstechnische Hemmnisse beseitigt werden und entbindet die Kommission und die Mitgliedstaaten daher nicht von der Verpflichtung, auch die materiellen Probleme anzugehen. Dennoch ist es ein sinnvoller erster Schritt, weil hiermit kurzfristig ein Anfang gemacht werden kann, und weil immer mehr Unternehmen in mehreren Ländern in Europa tätig sind.

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu der Mitteilung der Kommission: Beseitigung der steuerlichen Hemmnisse für die grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung
(KOM(2001) 214 – C5-0533/2001 – 2001/2212(COS)

Verfasser der Stellungnahme: Bartho Pronk

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 17. Mai 2001 benannte der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten Bartho Pronk als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 20. September und 9. Oktober 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Schlussfolgerungen mit 23 Stimmen bei 2 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Winfried Menrad, amtierender Vorsitzender; Bartho Pronk, Verfasser der Stellungnahme; Jan Andersson, Regina Bastos, Theodorus J.J. Bouwman (in Vertretung von Ian Stewart Hudghton), Alejandro Cercas, Ilda Figueiredo, Marie-Hélène Gillig, Anne-Karin Glase, Koldo Gorostiaga Atxalandabaso, Richard Howitt (in Vertretung von Proinsias De Rossa), Stephen Hughes, Ioannis Koukiadis, Jean Lambert, Elizabeth Lynne, Toine Manders (in Vertretung von Luciano Caveri), Thomas Mann, Manuel Medina Ortega (in Vertretung von Elisa Maria Damião), Claude Moraes, Mauro Nobilia, Manuel Pérez Álvarez, Herman Schmid, Helle Thorning-Schmidt, Ieke van den Burg und Barbara Weiler.

KURZE BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Die unzureichende Koordinierung bei der Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung stellt eine wesentliche Behinderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer dar und beeinträchtigt darüber hinaus die Verwirklichung eines echten Binnenmarkts der betrieblichen Altersversorgung.

Kern des Problems ist das Fehlen eines einheitlichen Ansatzes bei der Wahl der **Steuerbemessungsgrundlage**: Prinzipiell kann die Besteuerung entweder bei den *Beiträgen*, den *Erträgen aus Anlagen* oder an den *ausgezahlten Leistungen* ansetzen. Da etwa einige Mitgliedstaaten (MS) Beiträge besteuern, andere wiederum die Leistungen, kommt es zwangsläufig zu Doppelbesteuerung bzw. Nichtbesteuerung von Wanderarbeitnehmern bzw. Personen, die für ihren Ruhestand in einen anderen Mitgliedstaat ziehen. Die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlichen **Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung** der Systeme sowie **Unterschiede bei der Höhe der abzugsfähigen Beträge** führen zu weiteren Ungleichbehandlungen: So etwa beschränken viele MS etwaige Steuervergünstigungen auf inländische Systeme und gewähren sie nicht für Beiträge, die an Versorgungseinrichtungen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten gezahlt werden.

Bereits 1992 hat die Kommission im Rahmen eines Richtlinienentwurfs über grenzüberschreitende Investitionen und Pensionsfonds Vorschläge zur Steuerharmonisierung vorgelegt; allerdings wurden diese angesichts der ablehnenden Haltung des Rates später wieder zurückgezogen. Der kürzlich von der Kommission vorgelegte (und im Ausschuss behandelte) Richtlinienvorschlag zu den Pensionsfonds (KOM(2000) 507) klammert steuerliche Aspekte daher vollkommen aus. Die vorliegende Mitteilung ergänzt daher den genannten Richtlinienvorschlag und ist ein Vorstoß, das Problem der Besteuerung der betrieblichen Altersvorsorge einer Lösung zuzuführen, ohne dass dafür eine eigene Richtlinie geschaffen würde. Die Hoffnungen der Kommission stützen sich dabei auf den EuGH, welche die steuerliche Ungleichbehandlung von inländischen und ausländischen Anbietern von Altersversorgungsleistungen unter Hinweis auf die Dienstleistungsfreiheit verbietet.

Inhalt der Mitteilung

Die Mitteilung enthält vier Kernaussagen:

1. Was die Bemessungsgrundlagen betrifft, rät die Kommission, eine einheitliche Anwendung des in den meisten MS bereits angewandten EET-Systems (Beiträge und Anlageerträge sowie Veräußerungsgewinne der betreffenden Einrichtungen steuerfrei, Leistungen steuerpflichtig). In Verbindung mit bilateralen Steuerabkommen unter systematischer Anwendung des OECD-Musterabkommens, welches den Grundsatz der Besteuerung im Wohnsitzland vorsieht, würden die gröbsten Fälle von Doppel- bzw. Nichtbesteuerungen vermieden werden.
2. Die Kommission verweist auf der Rechtssprechung des EuGH³, der zufolge steuerliche

³ siehe insbesondere Rechtssachen "Safir", "Bachmann" und Wielockx"

Ungleichbehandlung von ausländischen gegenüber inländischen Vorsorgesystemen gegen den EU-Vertrag verstößen und folgert daraus, dass es keines ausdrücklichen Verbots im Rahmen einer Richtlinie bedarf, um derartige Vorschriften zu bekämpfen. Die Kommission kündigt vielmehr an, die nationalen Vorschriften auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls Klagen beim EuGh einzubringen.

3. Die Kommission anerkennt die Sorge der Mitgliedstaaten, dass die Öffnung des Marktes im Bereich der zweiten Säule die Durchsetzung nationaler steuerrechtlicher Vorschriften erschweren könnte. Die MS verlangen von inländischen Versorgungseinrichtungen, dass sie die Steuerbehörden über sämtliche Zahlungen von Versorgungsleistungen informieren, und in einigen Fällen müssen diese Einrichtungen auch eine Quellensteuer einbehalten. Dies ist nicht ohne weiteres gewährleistet, wenn Gebietsansässige die Möglichkeit erhalten, sich ausländischen Versorgungssystemen anzuschließen. Hier schlägt die Kommission vor, die Amtshilferichtlinie aus 1977, die einen automatischen Informationsaustausch bereits vorsieht (!), *effektiv* anzuwenden.
4. Innovativster Aspekt der Mitteilung ist der Vorschlag zur Schaffung europaweiter Versorgungseinrichtungen. Solche Einrichtungen würden es den Beschäftigten multinationaler Unternehmen ermöglichen, unabhängig vom Ort ihrer Beschäftigung einer einzigen Altersversorgungseinrichtung anzugehören, wobei jeweils die Regelungen zur Besteuerung der Altersversorgung von Gebietsansässigen zur Anwendung kämen.

Haltung des Verfassers der Stellungnahme

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt prinzipiell die Vorschläge der Kommission. Er merkt jedoch an, dass es sich dabei keineswegs um neue Ideen handelt und dass es daher besonderer Anstrengungen seitens der Kommission erfordern wird, ihren Vorschlägen neuerlich "Leben einzuhauchen". Er fordert die Kommission daher auf, möglichst rasch konkrete Pläne zur Umsetzung der angekündigten Maßnahmen vorzulegen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Punkte in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. schließt sich der Rechtsauffassung der Kommission an, dass innerstaatliche Vorschriften, die eine Gleichbehandlung von Versorgungssystemen, die von einer Einrichtung mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat betreiben werden, nicht zulassen, gegen die Grundfreiheiten des EG-Vertrags verstößen; fordert die Kommission auf, ein „Screening“ der maßgeblichen nationalen Vorschriften durchzuführen und gegebenenfalls auf der Grundlage von Artikel 226 EG-Vertrag Klagen beim EuGH einzubringen;
2. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Strukturen ihrer Steuersysteme in Bezug auf die Steuerbemessungsgrundlagen zu harmonisieren, mit dem Ziel, Fälle von Doppel- bzw.

Nichtbesteuerung von Wanderarbeitnehmern zu verhindern; fordert die Kommission auf, diesen Prozess durch die Einführung des offenen Koordinierungsmechanismus zur Festlegung der grundlegenden Prinzipien für die Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung zu unterstützen;

3. fordert die Mitgliedstaaten auf, einzelstaatliche Regelungen mit grenzübergreifenden Auswirkungen durch einen sog. Europa-Test zu überprüfen, in diesem Bereich eine offene Koordinierungsmethode anzuwenden und dabei auftretende steuerliche Inkohärenzen durch bilaterale Steuerabkommen zu beseitigen;
4. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Wanderarbeitnehmern und Grenzgängern leichteren Zugang zu Informationen über die steuerliche Behandlung der grenzüberschreitenden betrieblichen Altersversorgung zu verschaffen; ist der Auffassung, dass solche Informationen im Rahmen u.a. von EURES angeboten werden sollten; fordert, das EURES-Netz zu verstärken, um diese Aufgaben besser bewältigen zu können;
5. ist der Ansicht, dass die Diskussion über die Zukunft der Altersversorgung in der Europäischen Union nicht auf die Finanzierbarkeit und Übertragbarkeit von erworbenen Ansprüchen beschränkt werden darf und fordert daher nachdrücklich eine umfassende Diskussion über die Zukunft der Altersversorgungssysteme in der Europäischen Union, wobei vom sozialen Auftrag der Altersversorgungssysteme ausgegangen wird; ist jedoch der Auffassung, dass die erschwerte Durchsetzung nationaler steuerrechtlicher Vorschriften im Binnenmarkt keineswegs die Abschottung der nationalen Märkte der betrieblichen Altersversorgung rechtfertigt und fordert vielmehr, dass die geringeren Kontrollmöglichkeiten des einzelnen Mitgliedstaats durch verstärkten Informationsaustausch und effektive gegenseitige Amtshilfe aufgewogen werden;
6. unterstützt ausdrücklich den Vorschlag für europaweite Versorgungseinrichtungen, wie er in der Mitteilung der Kommission dargelegt wird, und fordert die Kommission auf, die besondere Situation der Wanderarbeiter im Rahmen dieses Vorschlags zu berücksichtigen; fordert ferner ein Statut für einen für Wanderarbeitnehmer und Grenzgänger einzurichtenden Pensionsfonds;
7. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den Vorschlag für eine Richtlinie über die Tätigkeiten von Einrichtungen zur betrieblichen Altersversorgung⁴ rasch voranzutreiben, der die gegenseitige Anerkennung der betrieblichen Pensionsfonds gewährleisten und wesentlich zur effektiven steuerlichen Koordinierung beitragen wird.

⁴ KOM(2000)507

15. Oktober 2001

STELLUNGNAHME DES PETITIONSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zur Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Beseitigung der steuerlichen Hemmnisse für die grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung
(KOM(2001) 214 – C5-0533/2001 – 2001/2212 (COS))

Verfasserin der Stellungnahme: Astrid Thors

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 13. September 2001 benannte der Petitionsausschuss Astrid Thors als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 10. und 11. Oktober 2001.

In der Sitzung vom 10. Oktober 2001 nahm er die nachstehenden Schlussfolgerungen einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Vitaliano Gemelli Vorsitzender; Astrid Thors, Verfasserin der Stellungnahme; Felipe Camisón Asensio, Carlos Costa Neves, Laura González Álvarez, Margot Keßler, Jean Lambert, Ioannis Marinos, Miguel Angel Martínez Martínez (in Vertretung von María Sornosa Martínez), Jens Dyhr Okking (in Vertretung von Véronique Mathieu) und Christian Ulrik von Boetticher.

KURZE BEGRÜNDUNG

I. Die tief greifenden Umgestaltungen, Veränderungen, ja sogar Umwälzungen, die unsere immer mehr miteinander vernetzten, voneinander abhängigen und „internationalisierten“ Gesellschaften erleben, werfen neue Probleme auf, für die es gilt, neue Lösungen zu finden.

Unter diesen Veränderungen sind hervorzuheben:

- a) die schrittweise Internationalisierung von Dienstleistungen und Kapital weltweit;
- b) die Existenz transnationaler Unternehmen, die ihre Produktion in verschiedene Länder der „entwickelten“ Welt oder der „Schwellenländer“ „verlagern“ und verstreuen;
- c) die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb des europäischen Raumes;
- d) die zunehmende Inanspruchnahme der Bereitstellung von Dienstleistungen und Arbeit durch internationale Unternehmen ohne Wohnsitzverlagerung der Leistungserbringer;
- e) die wachsende Zahl von Wanderarbeitnehmern in der Union;
- f) die Verlagerung des Wohnsitzes von Rentnern – im Hinblick auf einen „langen und glücklichen“ Ruhestand – in „weit entfernte, warme und – warum nicht – exotische“ Länder.

II. Jedoch sehen sich diese „glücklichen Rentner“ viel zu häufig dem Problem der Inanspruchnahme ihrer Altersversorgung gegenüber. Entweder stoßen sie auf Schwierigkeiten, sie in Länder außerhalb der Gemeinschaft zu übertragen, oder sie unterliegen einer Doppelbesteuerung. Eine große und wachsende Zahl von Petitionen an das Europäische Parlament greift dieses Problem auf und fordert uns auf, Abhilfe in einer Sache zu schaffen, die von dem einfachen Arbeitnehmer sehr häufig als eine „Ungerechtigkeit“ empfunden wird, da er seine oft bescheidenen Mittel aufgezehrt und verringert sieht.

III. Die Mitteilung der Kommission scheint zum rechten Zeitpunkt zu kommen, und der Petitionsausschuss bedenkt sie durchaus mit Vorschusslorbeeren. Vor allem ist eine wichtige Änderung des Standpunkts der Kommission zu erkennen, wenn sie in ihren Schlussfolgerungen folgende Passagen hervorhebt:

IV. Der Petitionsausschuss verweist darauf, eine große Anzahl von Petitionen erhalten zu haben, von denen er im Anhang⁵ einige Zusammenfassungen und Titel beispielhaft aufführt.

Viele der eingegangenen Petitionen betreffen die grenzüberschreitende Altersversorgung.

563 während der letzten zehn Jahre,
84 Petitionen während dieser Wahlperiode,
14 Petitionen zwischen Finnland und Schweden.

⁵ Nur auf Englisch

Schlussfolgerungen

Die rechtliche Würdigung der Problematik durch die Kommission lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Artikel 39, 43, 49 und 56 EG-Vertrag gewährleisten die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit sowie den freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr und untersagen die Beschränkung dieser Freiheiten. Nationale Vorschriften, die die Abzugsfähigkeit von Beiträgen zu Renten- und Lebensversicherungen davon abhängig machen, dass diese Beiträge an Versorgungseinrichtungen mit Sitz im Inland gezahlt werden, verstößen gegen diese Vertragsartikel.

Zu unterscheiden ist zwischen Arbeitnehmern, die innerhalb eines Landes bleiben, und solchen, die in ein anderes Land umziehen (Wanderarbeiter). Schließen sich in einem Mitgliedstaat ansässige Bürger einem ausländischen Versorgungssystem an, so kann der Wohnsitzmitgliedstaat nach dem derzeit geltenden Gemeinschaftsrecht von dem betreffenden Versorgungssystem verlangen, dass es die für die steuerliche Anerkennung im Inland geltenden Voraussetzungen hinsichtlich Art und Umfang der Leistungen, Altersgrenze, Begünstigte und ähnliche angemessene Anforderungen erfüllt. Im Falle von Bürgern, die bereits einem in ihrem Herkunftsland steuerlich anerkannten Versorgungssystem angeschlossen sind und, oft nur vorübergehend, in einen anderen Mitgliedstaat umziehen, kann der Gastmitgliedstaat den steuerlichen Abzug von Beiträgen, die für das ausländische Versorgungssystem geleistet werden, nicht mit der Begründung verweigern, dass dieses System seine Bedingungen für die steuerliche Anerkennung nicht erfüllt.

Daher stellen innerstaatliche Vorschriften, die eine Gleichbehandlung von Versorgungssystemen, die von einer Einrichtung mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat betrieben werden, nicht zulassen, nach Auffassung der Kommission eine Verletzung des EG-Vertrags dar. Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass in Bezug auf Versorgungseinrichtungen mit Sitz im Inland und solche mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat dieselben Steuerabzugsmöglichkeiten gelten. Die Gleichbehandlung muss auch in Bezug auf etwaige Kapitalertragssteuern und die Besteuerung von Leistungen gelten. Die Kommission wird die einschlägigen Vorschriften der Mitgliedstaaten überprüfen und alles Notwendige unternehmen, damit die Grundfreiheiten des EG-Vertrags tatsächlich beachtet werden, und dazu gegebenenfalls auf der Grundlage von Artikel 226 EG-Vertrag auch den Gerichtshof anrufen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Petitionsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung folgende Angaben zu berücksichtigen:

Der Petitionsausschuss:

1. begrüßt, dass die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss das Thema der steuerlichen Hemmnisse für die grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung, das von einer wachsenden Zahl

von Petitionen an das Parlament angesprochen wird, in den Mittelpunkt stellt.

2. stellt fest, dass die Unterschiedlichkeit der Steuersysteme für die betriebliche Altersversorgung in den Mitgliedstaaten zu Fällen von Doppelbesteuerung führt, die der europäische Bürger als eine Ungerechtigkeit und als einen Verstoß gegen die Grundrechte und Freiheiten empfindet, die die Union ihm garantiert;
3. unterstützt ausdrücklich die Schlussfolgerungen der Kommission in Bezug auf die Tatsache, dass sie bereit ist, den Gerichtshof auf der Grundlage von Artikel 226 anzurufen wenn es um die Behandlung von Rentnern geht;
4. ist darüber erfreut, dass die Europäische Kommission auch gelegentlich der Prüfung von Petitionen die Absicht kundgetan hat, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften immer dann Verfahren anzustrengen, wenn eine Diskriminierung bei der Besteuerung der Leistungen der grenzüberschreitenden Altersversorgung vorliegt;
5. ist der Auffassung, dass das Problem der Zugehörigkeit von Arbeitnehmern mit Wohnsitz in einem Land der Gemeinschaft zu ausländischen Versorgungssystemen ausführlicher behandelt werden sollte, da diese, obwohl manchmal vorteilhafter, durchaus Hindernisse und Probleme beim Bezug der Rente aufwerfen;
6. ist der Meinung, dass die Einhaltung der nationalen Steuerbestimmungen, auf die die Mitgliedstaaten zu Recht großen Wert legen, bei der grenzüberschreitenden Altersversorgung mit der Öffnung des Marktes im Sektor der zweiten Säule in Einklang gebracht werden sollte;
7. betont, wie wichtig es ist, dass die Arbeitnehmer und Rentner über alle Vorteile, aber auch Nachteile, die mit der Nutzung der grenzüberschreitenden Altersversorgung verbunden sind, gebührend informiert werden, um es ihnen zu ermöglichen, sich besser der Rechte, die ihnen zustehen, aber auch der Schwierigkeiten, auf die sie immer noch stoßen können, um sie geltend zu machen, bewusst zu werden.

Summary of some petitions on double taxation and retired persons

- **Petition No 888/2000 by Mr Stig Beija (Finnish) concerning the dual taxation of pensions**

The petitioner, who spent most of his working life in Sweden and is now drawing a Swedish pension in Finland, indicates that it is subject to dual taxation, firstly by Sweden and then by Finland, where he is also required to pay additional social security contributions. As a result, he is left with only a very small remaining income.

The petitioner argues that the dual taxation of his pension is an infringement of Community law.

- **Petition No 855/2000 by Mr Patrick O'Brien (British) concerning the double taxation of retired EU citizens resident in France**

The petitioner states that he holds the appropriate residence permit to reside in France as a pensioner (carte de séjour – pensionné). He maintains that EU citizens in this category are excluded from the French social security system, and should therefore be exempt from French social security deductions on their income ('CSG' (Contribution Social Généralisée) and 'CRDS' (Contribution pour le Remboursement de la Dette Sociale)), since their income has already been taxed – and all social security contributions paid - in their country of origin. The petitioner points out that, before being granted a residence permit, applicants must first satisfy the French authorities that they have sufficient means to cover any health risks. He takes the view that France is in breach of Council Regulation (EEC) 1408/71, and that the 'CSG' and 'CRDS' should be considered as social security contributions rather than taxes.

- **Petition No 724/1999 by Mr Sluis (Dutch) concerning his retirement pension and problem of dual taxation**

The petitioner, a pensioner, who was in the services until 1949 and is now resident in Spain, complains that:

1. Under Dutch law his second wife, who is of Colombian origin but has taken Dutch nationality, whom he married after his divorce in 1978 before he was 65 years of age, will not be entitled to a widow's pension, which will apparently be paid to his first wife, who left him, instead.
2. Following his death, his widow will no longer be entitled to sickness or pension benefits if she returns to Colombia, since in this case, she will lose her Dutch nationality and there are no agreements between the Netherlands and Colombia concerning payment of benefits.

3. The benefits to which he would be entitled under the Old Age Entitlements Act, are in fact lower because he left the armed forces before the Act entered into force.

4. Since he is not resident in the Netherlands, he is placed in a higher tax bracket than those who are. Some of his income is taxed in Spain and the remainder in the Netherlands which places him in an unfavourable situation.

- **Petition No 719/99 by Mr Ove Dybdal NIELSEN (Danish) concerning his retirement pension**

The petitioner, who receives a retirement pension from a Danish private scheme, and has been resident in the United Kingdom with his British wife since 1986, indicates that in January 1998 Denmark decided to change its dual taxation agreement with the United Kingdom. From that date, Denmark began to tax both interest and capital without according the petitioner any social benefits, for example welfare entitlements or even the right to vote. The petitioner also points out that in the United Kingdom the tax on interest is 70% lower than in Denmark.

- **Petition no 452/99 by Mr René Sougne (Belgian) concerning dual taxation in Belgium.**

The petitioner objects to the dual taxation by the Belgian authorities of the pension he receives in Luxembourg.

- **Petition No 36/99 by Mr Ole VIGSO (Danish) concerning tax deductions from his disability pension**

The petitioner who has retired and has been living in Madeira (Portugal) since 1994 receives a disability pension from a private insurance scheme in Denmark. In January 1995 Denmark withdrew from the Dual Taxation Agreement with Portugal and since then tax deductions by the Danish authorities have reduced his pension by 50% without any prior warning. He now maintains that he is paying 40% more than he would pay if he were resident in Denmark and about 100% more than he would pay if he were subject to Portuguese tax. He has already referred the matter to the Danish Courts without success and is seeking to end this injustice.